

# RS OGH 1981/5/26 2Ob67/81, 2Ob119/99k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1981

## Norm

ABGB §1304 B1

KFG 1967 §106

KFG 1967 §132 Abs2 lita

BG betr Sicherheitsgurten Allg

## Rechtssatz

Wer in einem Personenkraftwagen, der vorschriftswidrig nicht mit funktionierenden Sicherheitsgurten ausgestattet ist, mitfährt, handelt keinesfalls sorgloser als jemand, der in einem alten Fahrzeug mitfährt, bei dem das Fehlen der Gurten nicht vorschriftswidrig ist, daher kein Mitverschulden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 67/81

Entscheidungstext OGH 26.05.1981 2 Ob 67/81

Veröff: ZVR 1982/62 S 49

- 2 Ob 119/99k

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 2 Ob 119/99k

Vgl; Beisatz: Voraussetzung der Gurtenanlegepflicht ist unter anderem, daß der Sitzplatz mit einem Gurt ausgerüstet ist. Trifft dies zu, hat der Geschädigte zu behaupten und zu beweisen, daß der Gurt nicht funktionsfähig war, weshalb er - ausnahmsweise - nicht benutzt werden mußte. Erklärt allerdings der Halter dem Geschädigten, daß der Gurt nicht funktioniert, darf sich der Geschädigte hierauf verlassen und muß keine weiteren Nachprüfungen vornehmen. (T1)

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0038646

## Dokumentnummer

JJR\_19810526\_OGH0002\_0020OB00067\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)